9.1.

Die gesellschaftliche Funktion und der Begriff der Staatshaftung

Unter den vielfältigen politischen und juristischen Garantien des sozialistischen Staates in der DDR zum Schutze der Rechte der Bürger und ihres persönlichen Eigentums nimmt die Staatshaftung einen spezifischen Platz ein. Sie garantiert den Schutz dieser Rechte und dieses Eigentums bei rechtswidrigen Schadenszufügungen in Ausübung staatlicher Tätigkeit. Solche Schadenszufügungen sind dem Charakter staatlicher Tätigkeit in der sozialistischen Gesellschaft wesensfremd, aber nicht völlig auszuschließen. Sie sind auf objektive wie subjektive Ursachen und Mängel in der Tätigkeit einzelner Mitarbeiter oder Beauftragter staatlicher Organe oder staatlicher Einrichtungen zurückzuführen. Schon die Möglichkeit solcher Mängel und Ursachen erfordert, den Schutz der Rechte der Bürger und ihres persönlichen Eigentums zu gewährleisten. Das erfolgt entsprechend Art. 104 der Verfassung auf der Grundlage des Staatshaftungsgesetzes (im folg. StHG). Das StHG bestimmt die juristischen Voraussetzungen und gestaltet das Verfahren der Staatshaftung im einzelnen aus.

Dieses Gesetz hat sich seit seinem Inkrafttreten als wichtiger Bestandteil der sozialistischen Rechtsordnung erwiesen. Es wirkt in zweifacher Hinsicht auf die Effektivität der Arbeit des Staatsapparates ein.

Erstens zielen das StHG und die Staatshaftung darauf, das Vertrauensverhältnis zwischen den Bürgern und ihrem sozialistischen Staat weiter zu festigen. Soweit dieses Vertrauen zum Staat durch einen rechtswidrig verursachten Schaden in Ausübung staatlicher Tätigkeit gestört ist, soll das zuständige staatliche Organ oder die staatliche Einrichtung den Schaden in strikter Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der berechtigten Interessen der Bürger schnell und unbürokratisch ersetzen und das Vertrauensverhältnis wiederherstellen.

Zweitens dient die Staatshaftung der Erhöhung des Verantwortungsbewußtseins und der Disziplin der Mitarbeiter und Beauftragten der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen. Das StHG macht deutlich, daß die Verantwortung der staatlichen Organe und Einrichtungen für eine der sozialistischen Gesetzlichkeit entsprechende Tätigkeit ihrer Mitarbeiter die Haftung für Schäden einschließt, die Bürgern durch rechtswidrige Maßnahmen einzelner Mitarbeiter entstehen.

■ Das StHG und die Staatshaftung dienen der Sicherung und Realisierung der Grundrechte der Bürger, wie z. B. dem Schutz der Gesundheit und der Arbeitskraft (Art. 35 Verfassung), der Gewährleistung des persönlichen Eigentums (Art. 11), dem Schutz der Persönlichkeit und Freiheit jedes Bürgers (Art. 30), der Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit und Rechtssicherheit (Art. 19).

Das StHG begründet den Rechtsanspruch eines geschädigten Bürgers auf Ersatz der in § 1 Abs. 1 StHG näher bezeichneten Schäden. Der Begriff der Staatshaftung umfaßt die materielle Verantwortlichkeit staatlicher Organe und staatlicher Einrichtungen Tür Schäden, die BürgernTiirch ihre MrtarBeifcer oder Beauftragten in Ausübung staatlicher Tätigkeit rechtswidrig zugelügf werden.

Genereirgilt das SttlG für Bürgor der DDR, dte "ihren Wohnsitz in der DDR haben. Ausnahmsweise kann unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles Schadensersatz auch dann geleistet werden, wenn Bürger der DDR ihren

M